

Friedhofsgebührensatzung
Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Bottenbach
vom 28.03.2023

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02.12.2022 außer Kraft.

Bottenbach, den 28.03.2023

gez. Klaus Weber, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Bottenbach vom 28.03.2023

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung (Einzelgräber in Feld D) | 720,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 360,00 € |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 360,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|--|-----------------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung bei jeder weiteren Belegung (Gebühr wie III. Wahlgräber) | 360,00 € |
|--|-----------------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Kindergrabstätte im Feld E, Reihe 2 | 396,00 € |
| b) eine Einzelgrabstätte -mit Ausnahme der Kindergräber- | 960,00 € |
| aa) im Feld A II (mit Trittplatten) | 1.056,00 € |
| bb) in allen anderen Feldern (ohne Trittplatten) | 960,00 € |
| c) eine Mehrfachgrabstätte je Grabstelle | |
| aa) im Feld A II (mit Trittplatten) | 1.056,00 € |
| bb) im Feld AI, B, C und E (ohne Trittplatten) | 960,00 € |
| d) eine Urnengrabstätte je Grabstelle | 480,00 € |
| e) eine Baumurnengrabstelle (Baumrondel) | 480,00 € |
| 2. Für die Angleichung der Nutzungszeit bis zum Ablauf der Ruhefrist, bei weiteren Bestattungen und bei Angleichungen nach § 29 Abs. 2 Satz 2 der Friedhofssatzung werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 3 erhoben. | |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts beträgt die Gebühr für | |
| a) Kindergräber nach Abs. 1 Buchstabe a)
(max. 10 Jahre) pro Jahr | 19,80 € |

b) bei Einzel- und Mehrfachgräbern (max. 20 Jahre) pro Jahr und Grabstelle	
aa) im Feld A II	26,40 €
bb) in den Feldern A I, B, C und E	24,00 €
d) Urneneinzelgräber pro Jahr	18,00 €
e) Urnendoppelgräber pro Jahr	36,00 €
4 a) Pflegekosten für Wahlgrabstätten mit Gestaltungsvorschriften je Grabstätte bei Verleihung des Nutzungsrechts, Rasengrabstätte für Erdbestattung	600,00 €
4 b) Pflegekosten für Wahlgrabstätten mit Gestaltungsvorschriften bei Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr und Grabstätte	15,00 €
4 c) Pflegekosten für Wahlgrabstätten mit Gestaltungsvorschriften bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts je Jahr und Grabstätte	15,00 €
5 a) Pflegekosten für Wahlgrabstätten mit Gestaltungsvorschriften je Grabstätte bei Verleihung des Nutzungsrechts, Rasenurnengrabstätte	200,00 €
5 b) Pflegekosten für Wahlgrabstätten mit Gestaltungsvorschriften bei Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr und Grabstätte	10,00 €
5 c) Pflegekosten für Wahlgrabstätten mit Gestaltungsvorschriften bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts je Jahr und Grabstätte	10,00 €
6 a) Pflege- und Unterhaltungskosten für Wahlgrabstätten mit Gestaltungsvorschriften je Grabstätte bei Verleihung des Nutzungsrechts, Baumurnengrabstätte am Baumrondel	1.700,00 €
6 b) Pflege- und Unterhaltungskosten für Wahlgrabstätten mit Gestaltungsvorschriften bei Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr und Grabstätte, Baumurnengrabstätte am Baumrondel	85,00 €
6 c) Pflege- und Unterhaltungskosten für Wahlgrabstätten mit Gestaltungsvorschriften bei Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr und Grabstätte, Baumurnengrabstätte am Baumrondel	85,00 €

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Die Gebühr beträgt für

a) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	600,00 €
---	-----------------

- | | |
|--|-----------------|
| b) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten | 400,00 € |
| c) die Beisetzung einer Aschurne | 230,00 € |
| d) die Beisetzung einer Aschurne am Baumrondel | 115,00 € |

2. Bei Bestattungen und Beisetzungen an

- | | |
|---|------------------|
| a) Samstagen wird ein Zuschlag von | 50 v. H. |
| b) Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von | 100 v. H. |
- auf die unter Ziffer 1 genannten Gebühren erhoben.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne und die Reinigung der Leichenhalle, einschließlich Trauerfeier | 300,00 € |
| 2. Für die Durchführung einer Trauerfeier und die Reinigung der Leichenhalle | 192,00 € |
| 3. Für die Kabine zur Aufbewahrung einer Leiche und die Reinigung | 144,00 € |
| 4. Die Reinigung bei der Vornahme von Leichenöffnungen in der Leichenhalle wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierfür entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. | |

VII. Beseitigung von Gräbern durch die Gemeinde

Beseitigung

- | | |
|---|-----------------|
| 1. einer Einzelgrabstätte | 200,00 € |
| 2. für jede weitere Grabstätte | 100,00 € |
| 3. von Grabstätten ohne Grabeinfassung (Feld A) | 150,00 € |
| 4. von Urnengrabstätten | 150,00 € |
| 5. von Rasengräbern | 50,00 € |

VIII. Pflegekosten bei vorzeitiger Entfernung

- | | |
|---------------------------------------|----------------|
| 1. für eine Einzelgrabstätte pro Jahr | 20,00 € |
|---------------------------------------|----------------|

2. für jede weitere Grabstätte pro Jahr	10,00 €
3. für eine Urnengrabstätte pro Jahr	10,00 €